

I. Allgemeines

Diese Leistungsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen im Rahmen unseres Container- und Entsorgungsdienstes; jedem Vertrag liegen unsere vollständigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jederzeit bei uns eingesehen oder auf Anfrage zugeschickt werden können, zu Grunde.

II. Preisstellung

1. Unsere Preise beinhalten die Gebühren für das Aufstellen und das Abholen des Behälters sowie eine Entsorgungsgebühr (Kippgebühr) entsprechend der übernommenen Tonnage. Abweichend wird eine Pauschale für die Entleerung von Umleerbehältern vereinbart.
2. Sollte von der zuständigen Behörde eine Gebühr für die Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen und/oder Verkehrsanordnungen uns gegenüber aufgrund Ihres Auftrages erhoben werden, werden wir diese an Sie mit einer angemessenen Bearbeitungsgebühr weiterreichen
3. Für gebührenpflichtige Straßen und Wege werden Mautgebühren erhoben.
4. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
5. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten unsere zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.

III. Lieferzeit, Stand- und Wartezeit

1. Wir sind bemüht, die angegebene Lieferzeit soweit wie möglich einzuhalten, wobei hierfür jedoch branchenüblich keine Gewähr übernommen werden kann.
2. Wir behalten uns vor, Stand- und Wartezeiten in Rechnung zu stellen. Stand- und Wartezeiten werden pro Stunden mit 80,- Euro berechnet. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden nicht oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor im Einzelfall einen höheren Schaden geltend zu machen. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.

IV. Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort ist Aachen.

V. Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Zahlung sofort nach Rechnungserhalt netto.
2. Aufrechnung ist dem Auftraggeber nur mit Forderungen gestattet, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Nur wegen dieser Forderungen kann der Auftraggeber auch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Ist der Auftraggeber Verbraucher ist dieser zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenrecht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Beladung und Transport des Behälters

1. Der Behälter darf nur bis zur Höhe des Randes beladen werden.
2. In den Behälter dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Die Befüllung des Behälters mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Als solche Abfälle gelten die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle. Die AVV ist im Internet abrufbar, kann aber auf Anforderung auch gerne zur Verfügung gestellt werden.
3. Werden die Behälter mit anderen als den vertragsgegenständlichen – insbesondere also gefährlichen – Stoffen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Aufwendungen Ersatz zu leisten.
4. Der Behälter darf nicht durch Dritte bewegt oder transportiert werden. In Ausnahmefällen ist die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers einzuholen.

VII. Schäden

1. Sämtliche Schäden, die durch die Aufstellung der Behälter auf Weisung des Auftraggebers, seines Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, insbesondere solche der Oberflächen des Standplatzes sowie des Anfahrweges dorthin. Der Auftraggeber hat vorab die ausreichende Tragfähigkeit des zu befahrenden Untergrundes zu prüfen. Ausgenommen sind Schäden die von uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Von der Regelung ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht, falls wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben.
2. Die zur Verfügung gestellten Behälter sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die durch die Beladung oder unsachgemäße Nutzung entstehen, haftet der Auftraggeber. Die Behälter sind vor Beschädigung, Diebstahl und Benutzung durch Dritte zu sichern. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung bzw. unsachgemäßes Verhalten entstehen, haftet der Auftraggeber.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Für die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, für die richtige Deklaration, für die sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergebende Dokumentation, für die ordnungsgemäße Beladung ausschließlich mit dem vereinbarten Abfall, ist der Auftraggeber in vollem Umfang verantwortlich. Etwaige Fehlbefüllungen oder Falschdeklarationen können zu einer vom Angebot abweichenden Abrechnung führen. Die Nachberechnung erfolgt auf Basis des Preises für die jeweilige Abfallart und/oder auf Basis des Preises für die erforderliche Containergröße.
2. Der Auftraggeber hat vor der Behälterstellung die erforderlichen Platzverhältnisse (Stell- und Rangierfläche) zu prüfen. Sofern der Behälter im öffentlichen Verkehrsbereich (z.B. Parkstreifen, Gehweg, Fahrbahn) abgestellt werden soll, muss dies vorab mitgeteilt werden und eine amtliche Genehmigung (ggfs. in Absprache durch den Auftragnehmer) eingeholt und vorgelegt werden. Für die Einhaltung der Auflagen ist der Auftraggeber verantwortlich.
3. Der Auftraggeber ist für die Absicherung des Behälters zuständig. Insbesondere betrifft dies die Beleuchtung des Behälters bei Nacht und sofern die Witterungsverhältnisse dies erfordern.
4. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nach Art. 82 DSGVO oder soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten wird die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Bedingungen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so sollen die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben.